46

Vertretungen in den Stadt- und Landkreisen in Kapitel IV (§§ 35-48). Die §§ 49 und 50 enthalten spezielle Vorschriften für die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe im Stadtkreis, für die im übrigen auch Bestimmungen des Kapitels V gelten, sowie die §§ 51-53 für die Stadtbezirksversammlung und ihre Organe. Das Kapitel V (§§ 54-68) hat die Vorschriften für die Volksvertretungen in den Städten und Gemeinden zum Ge genstand. Indessen gibt das GöV nur Rahmenbestimmungen, die durch Spezialvorschriften ausgefüllt werden müssen.

Zusammenfassend ergibt sich für die sachliche Zuständigkeit folgendes allgemeines Bild:

Bezirk	Stadt-/Landkreis	Stadt/Gemeinde
Leitung und Planung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium	Leitung und Planung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium	Leitung und Planung (Städte: Stadt entwicklung)
Arbeitskräfteplanung und -lenkung, Lohnpolitik	Arbeitskräfteplanung und -lenkung	
Haushalts- und Finanzwirtschaft	Haushalts- und Finanzwirtschaft	Haushalts- und Finanzwirtschaft
Preisbildung und Preiskontrolle	Preisbildung und Preiskontrolle	Preisbildung und Preiskontrolle
Örtlichgeleitete Industrie	Örtlichgeleitete Industrie	
Handel, Versorgung und Dienstleistungen	Handel, Versorgung und Dienstleistungen	Handel und Versorgung, Dienstleistungen und Reparaturen
Bauwesen, Städtebau und Wohnungspolitik	Bauwesen, Städtebau und Wohnungswesen	Bauwesen, Städtebau und Wohnungswesen
Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft	Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft	Landwirtschaft
Verkehr, Energie, Geologie, Umweltschutz und W asserwirtschaft	Verkehr, Energie, Umweltschutz und Wasserwirtschaft	Städtischer Verkehr und stadttechnische Versorgung
Bildungswesen Jugendfragen Kultur	Bildungswesen Jugendfragen Kultur	Bildungswesen Jugendfragen Kultur
Körperkultur, Sport, Erholungs wesen und Fremdenverkehr	Körperkultur, Sport und Erholungswesen	Körperkultur, Sport- und Erholungswesen
Hygiene, medizinische und soziale Betreuung	Hygiene, medizinische und soziale Betreuung	Hygiene, medizinische und soziale Betreuung
Sicherheit und Ordnung, Zivilverteidigung	Sicherheit und Ordnung, Zivilverteidigung	Sicherheit und Ordnung, Zivilverteidigung.

Aus dieser Aufstellung ist zu entnehmen, da β es Bereiche gibt (Arbeitskräfteplanung und -lenkung, örtliche Industrie), in denen keine sachliche Zuständigkeit der Städte und